Beschluß der Bürgerschaft

vom 14. Juli 1849.

Die Bürgerschaft hat sich in ihrer heutigen Sitzung zu folgendem Beschlusse vereinigt:

1. Disciplinargesetze der Bürgerwehr

und

2. Errichtung sogenannter Familienhäuser.

Ueber diese Gegenstände wird sie sich in einer ihrer nächsten Sitzungen erklären.

3. Deutsche Verfassungsangelegenheit.

Die Bürgerschaft hat die ihr am 10. d. M. in dieser Angelegenheit gemachte Mittheilung des Senats dankend entgegengenommen, behält sich indeß die Aeußerung ihrer Ansicht über diesen Gegenstand bis zu einer spätern Veranlassung vor. Sie beschließt zugleich, indem sie ihrerseits die bisherige Deputation wegen der Beziehungen Bremens zur Deutschen Reichsgewalt für erloschen erklärt, die Deputation für die auswärtigen Angelegenheiten in Gemäßheit des Gesetzes, die Deputationen betreffend, ins Leben zu rufen, und hat dazu als ihre Deputirten erwählt die Herren Theodor Bastian, Wilh. Brandt, Carl Focke, H. W. A. Kotzenberg, Emil Meyer und C. H. C. Wischmann.

Die Bürgerschaft hat sodann ihre Berathungen über

4. Ablösungsordnung

fortgesetzt und erklärt sich über die einzelnen Paragraphen des Deputationsentwurfs wie folgt:

Sie genehmigt den §. 9. desselben mit folgenden Abänderungen:

Zu a im dritten Absatz nach den Worten „zum Grunde gelegt worden" fügt sie die Worte hinzu: „wobei jedoch die im Obigen gedachten Contractsgebühren ebenfalls in Anschlag zu bringen und auf die einzelnen Pachtjahre zu repartiren sind."

Ferner fügt sie in dem Satze unter b, „die Schätzer haben" u. s. w. am Ende hinter den Worten „letzteres aber" die Worte hinzu: „wird nach dem gleich nach der Erndte während der letzten drei Jahre stattgehabten Durchschnittspreise von den Schätzern taxirt und etwa sonstige dem Zehntzuge unterliegende Früchte von demselben nach dem Durchschnittspreise geschätzt."

Den §. 10 genehmigt sie unter Hinweglassung der Worte „wie oben §. 2 festgesetzt wurde," im ersten Absatze und unter Hinzufügung der Worte am Schlusse: „Verlangt diese Mehrzahl die Ablösung, so muß die Minderzahl derselben beitreten."

Den §. 11 genehmigt sie in folgender Fassung:

B. Ablösung der Lasten, die auf dem, dem strengen Meierrechte mit Heimfall nicht unterworfenen Grundbesitze ruhen.

„Die Abgaben und Lasten an Gelde, Naturalgefällen und Diensten, welche von den im ehemaligen Landgebiete (cf. Verordnung vom 11. Decbr. 1848) belegenen, meierpflichtigen oder in Erbpacht oder zu Erbenzins oder zu einem sonstigen Zinse, Rente oder sonstigen Gefällen verliehenen Grundstücken zu entrichten sind, werden auf gleiche Weise abgelöst, wie im §. 5 festgesetzt ist.

Die Ablösung des Weinkaufs findet aber nur durch Zahlung des doppelten Betrags des ordentlichen Weinkaufs, jedoch ohne Anrechnung von Contracts-, Schreib- oder sonstigen Gebühren statt."

Den §. 12 genehmigt sie, indem sie hinter den Worten „den Vorstädten" die Worte „deren Ausdehnung durch die vor der Verordnung vom 11. December 1848 stattgehabte Umgränzung bestimmt wird, zu Vegesack ꝛc." und hinter den Worten „bei denen das Heimfallsrecht" das Wort „bekanntlich" hinzufügt, und mit der Veränderung, daß es im letzten Absatze „damit aber u. s. w." statt der Worte „der Vorstadt" heiße „innerhalb der vor der Verordnung vom 11. December 1848 bestandenen Gränzen der Vorstadt."

Den §. 13 genehmigt sie in folgender Fassung:

„Um die bereits durch die Verordnung vom 28. November 1814 und 16. Juni 1817 gestattete Ablösung des Königszinses zu erleichtern, wird der Ablösungspreis für alle Fälle auf den 50fachen Betrag des Zinses festgesetzt."

Den §. 14 lit. a. genehmigt sie in folgender Fassung:

„Bei Berichtigung der Ablösungssumme sind die bereits fällig gewordenen Gefälle und Leistungen aller Art jederzeit zum Vollen, die noch nicht fällig gewordenen aber nach Maßgabe der Zeit, welche seit dem letzten Fälligkeitstermine verstrichen ist, zu entrichten.

Bei der Ablösung von Zehnten, welche in natura gezogen worden, soll jedoch für die noch nicht fällige jährliche Leistung kein Ersatz geleistet werden."

Den §. 14 lit. b. genehmigt sie in folgender Fassung:

„Der Ablösungspreis wird stets nach der hiesigen Geldwährung berechnet und soll, wenn Leistungen oder Gefälle in $^2/_3$ zu entrichten waren, ein $^2/_3$-Stück zu 48 Groten Gold, die Pistole zu 5 Thaler, den Thaler zu 72 Groten gerechnet, angeschlagen werden.

Dies findet auch dann statt, wenn etwa bestimmt worden, daß der Berechtigte die Zahlung der Gefälle in Pistolen zu $4^2/_3$ ℔ verlangen könne.

Ebenso tritt diese Berechnung ein bei allen von Pflichtigen in $^2/_3$ zu leistenden Zahlungen, sei es für Zins, Weinkauf, Gebühren oder sonstige Meierabgaben."

Den §. 14 lit. c. erster Absatz genehmigt sie in folgender Fassung:

„Mit der Ablösung fallen alle aus den gutsherrlichen Verhältnissen entnommenen oder mit denselben verbundenen Rechte oder Pflichten des bisherigen Gutsherrn sowohl als des bisherigen Meiers ohne alle weitere Entschädigung hinweg.

Der Pflichtige erwirkt durch die Ablösung die Befugniß, über das befreite Grundstück als freier Eigenthümer zu verfügen, insoweit nicht diese Befugniß durch Herkommen oder besondere Gesetze beschränkt ist."

Den §. 14 c. zweite Abtheilung, und lit. α. β. γ. δ. genehmigt sie in folgender Fassung:

„So lange die Ablösung nicht stattgefunden hat, bleiben zwar die zwischen Berechtigten und Verpflichteten in Beziehung auf das pflichtige Grundstück bestehenden Rechtsverhältnisse unverändert, inzwischen treten die nachstehenden, die Disposition der Meier über ihre Person und das Meiergut betreffenden Bestimmungen mit der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft:

a) der Meier bedarf des gutsherrlichen Consenses zur Eingehung einer Ehe überall nicht, und sind zugleich die für solche Consense bisher berechneten Gebühren aufgehoben.

b) Bei Abfindungen ist der Consens des Gutsherrn nur insofern noch erforderlich, als die meierpflichtigen Grundstücke durch solche Abfindungen belastet werden.

c) Die Wahl des Nachfolgers im Meiergute bleibt der Bestimmung des Meiers überlassen. Er hat dabei die Vorschrift des §. 18 des Gesetzes über die Freihöfe vom 23. Jan. 1826 zu erfüllen.

Hat derselbe deshalb keine rechtsgültige Verfügung getroffen, so tritt die für Freihöfe eingeführte Successionsordnung nach Maßgabe des §. 19 der Verordnung vom 23. Januar 1826 auch für Meiergüter ein.

Eine anderweitige, die Succession feststellende Vereinbarung ist nicht ausgeschlossen.

d) Das dem Gutsherrn bisher zugestandene Recht, die Abmeierung wegen dem Meier zur Last fallender widerrechtlicher Handlungen oder sonstiger Unterlassungen verlangen zu können, ist hiermit aufgehoben."

Den §. 14 d. genehmigt sie in folgender Fassung:

„Dem Rechte auf Ablösung der in §. 1 für ablösbar erklärten Lasten stehen weder Verjährung noch rechtskräftiges Erkenntniß entgegen.

Werden nach Verkündigung dieses Gesetzes Grundstücke mit dem §. 1 für ablösbar erklärten Lasten und Abgaben oder mit ähnlichen Lasten und Abgaben von Neuem beschwert, so steht dem Eigenthümer des Grundstücks das Recht zu, dieselben Inhalts §. 5 I und II dieses Gesetzes abzulösen, falls nicht etwa ein günstigerer Ablösungsfuß unter den Betheiligten verabredet sein sollte. Für etwaigen Heimfall ist bei neuen Verleihungen keine Vergütung zu zahlen.

Dieses Recht auf Ablösung kann durch keinerlei Rechtsgeschäfte oder sonstige Bestimmungen und Anordnungen aufgehoben, beschränkt oder erschwert werden; vielmehr sind dieselben, in welcher Form sie auch erlassen sind oder erlassen werden mögen, nichtig und wirkungslos, selbst dann, wenn eine eidliche Bestärkung derselben stattgefunden haben sollte.

Ebenso sind alle Rechtsgeschäfte und Anordnungen, wodurch nach Verkündigung des Gesetzes zu Gunsten der Gutsherren die §. 9 sub a bis d dem Meier gegebenen Befugnisse beschränkt werden, in welcher Form sie auch erlassen sind oder erlassen werden mögen, nichtig und wirkungslos, selbst dann, wenn eine eidliche Bestärkung derselben stattgehabt hat."

Den §. 15 des Deputations-Entwurfs genehmigt die Bürgerschaft unverändert.

Sie beschließt hierzu noch folgende Paragraphen:

„Das Erbe- und Handfestenamt ist angewiesen, die ihm zur Aufbewahrung eingereichten Ablösungsverträge entgegenzunehmen und zu bewahren. Ueber die geschehene Einreichung wird vom Secretar eine Registratur aufgenommen und können die Betheiligten jederzeit Abschriften von dem Vertrage gegen Entrichtung der Gebühren erhalten."

Verfahren in Ablösungssachen.

Die Bürgerschaft genehmigt die §§. 1 und 2 des Entwurfs unverändert.

Den §. 3 in folgender Fassung:

„Der Antrag kann gegen Mehrere zugleich gerichtet werden, welchen hinsichtlich desselben Guts oder Grundstücks, wenn auch an verschiedenen Bestandtheilen desselben, ein gleichartiges Recht zugestanden wird."

Den §. 4 genehmigt sie in folgender Fassung:

„Der zur Ablösung Berechtigte hat bei der Commission einen schriftlichen Antrag einzureichen, welcher eine möglichst genaue Angabe enthalten muß:

1) der berechtigten und verpflichteten Personen;
2) der pflichtigen und etwa berechtigten Grundstücke;
3) der abzulösenden Lasten;
4) der von dem Antragsteller beanspruchten Gegenleistungen.

Dem Antrage sind sämmtliche auf die abzulösenden Lasten bezüglichen Urkunden beizufügen."

Den §. 5. in folgender Fassung:

„Die Commission hat auf diesen Antrag einen Termin zur Verhandlung anzusetzen und hat der Antragsteller die Gegenpartei unter Mittheilung des Antrags zu dem angesetzten Termine laden zu lassen, um sich über die wider ihn beantragte Ablösung zu erklären und zugleich sämmtliche in seinem Besitze befindlichen auf die abzulösenden Lasten bezüglichen Urkunden beizubringen."

Den §. 6 genehmigt sie unverändert.

§. 7 und 8 in folgender Fassung:

„In dem Termine wird vorab von der Commission die Güte versucht. Ist diese nicht zu erreichen, die Sache aber auf erfolgte Vernehmlassung des Citaten zur Entscheidung reif, so hat die Commission die Bedingungen, unter welchen die Ablösung zu vollziehen ist, durch ein Erkenntniß festzustellen.

Das Erkenntniß muß eine vollständige Angabe der betheiligten Personen, Grundstücke, der abzulösenden Rechte und der zu leistenden Entschädigung enthalten."

Den §. 9 in folgender Fassung:

„Sind Beschaffenheit und Umfang der abzulösenden Lasten oder anderweitige bei Feststellung der Ablösungssumme in Frage kommende Ansprüche bestritten, so hat

die Commission das erforderliche weitere Verfahren einzuleiten. Sie ist jedoch befugt, besonders wenn der Streit weitaussehende Verhandlungen befürchten läßt, jeder Partei eine peremtorische Frist anzuberaumen, binnen welcher sie das bestrittene Recht bei dem zuständigen ordentlichen Gericht geltend zu machen hat.

Der §. 10 wird zu streichen sein, da nach dem früheren Beschlusse keine Entschädigung für den Heimfall stattfindet.

Den §. 11 genehmigt sie in folgender Fassung:

„Sind dagegen Beschaffenheit und Umfang der abzulösenden Lasten ermittelt, macht aber die Feststellung der Gegenleistung weitere Verhandlungen erforderlich, so sind diese von der Commission zu veranlassen, ohne daß es der Einleitung eines förmlichen Beweisverfahrens bedarf.

Den §. 12. genehmigt sie in folgender Fassung:

„In allen Fällen, in denen ein Gutachten Sachverständiger erforderlich ist, hat jede der beiden Parteien zwei Sachverständige in Vorschlag zu bringen, von denen jede Partei einen der vom Gegner vorgeschlagenen Sachverständigen erwählt.

Der dritte Sachverständige wird von den beiden von den Parteien Erkorenen erwählt, und im Falle diese sich nicht darüber vereinigen können, von der Commission ernannt.

Im Uebrigen ist das Verfahren das in der Gerichtsordnung vorgeschriebene.

Ist der Staat bei der Ablösung betheiligt, so sind Staatsbeamte als Sachverständige nicht zulässig."

Die §§. 13. und 14. genehmigt sie unverändert.

Den §. 15. aber mit dem Zusatze am Ende:

„Die Bestimmungen der Paragraphen 13., 14. und 15. gelten auch bei nicht streitigen Sachen."

Den §. 16. genehmigt die Bürgerschaft in folgender Fassung:

„Es bleibt jedoch den Verpflichteten in allen Fällen unbenommen, zu mehrer Sicherheit eine Abkündigung des abzulösenden Rechts, falls die Beschaffenheit desselben eine solche gestattet, auf seine Kosten zu erwirken und im Falle von Angaben die Ablösungssumme mit voller rechtlicher Wirkung zu deponiren.

Angaben sind jedoch nur zulässig wegen Widerspruchs gegen die Veräußerung überhaupt und wegen Forderungen aus Handfesten oder gerichtlichen Hypotheken, welche auf das abgekündigte Recht sich beziehen."

Die §§. 16. a bis 21. genehmigt die Bürgerschaft in unveränderter Fassung, jedoch mit dem Zusatze zu §. 21.:

„Die Registratur ist kostenfrei."

Den §. 22. genehmigt die Bürgerschaft in unveränderter Fassung.

5. Bericht der Deputation zum Schutze der Küsten, des Handels und der Schifffahrt.

Die Bürgerschaft bewilligt die Bezahlung der beantragten 350 ℔ und autorisir die Generalcasse zu deren Auszahlung.

Die Uebergabe der erwähnten Kanonen und Lafetten an die Militair-Deputation ist ihr genehm.